

4. Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

(Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft [vgl. VI. Übergangsbestimmungen], können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.)

I. Aufgabenbereich:

1. Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik
2. Anwendung anderer diagnostischer bildgebender Verfahren (z.B. Ultraschall, Computertomografie, Magnetresonanztomografie)
3. Diagnostische Anwendung nuklearmedizinischer Methoden
4. Strahlentherapie
5. Strahlenschutz
6. Arbeiten mit Radionukliden in der medizinischen, biologischen und experimentellen Forschung, Kontrollfunktion im Bereich des Umweltschutzes, Untersuchung und Beurteilung kontaminierter Lebensmittel tierischer Herkunft.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in der bildgebenden Diagnostik an einer Einrichtung gemäß Abschnitt V.1. und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Radiologie oder für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie
mindestens 3 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß Abschnitt V.2., in der Strahlentherapie durchgeführt wird
mindestens 3 Monate
 - 1.3 Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß Abschnitt V.3.
mindestens 3 Monate
2. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
3. Vorlage von 10 Falldiskussionen mit Literaturangaben über die unter Leistungskatalog-Abschnitt Nr. 7 genannten Behandlungsfälle
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den nach geltendem Strahlenschutzrecht vorgeschriebenen Weiterbildungskursen an Einrichtungen nach Abschnitt V.3.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland über Themen der Diagnostischen Radiologie und Strahlentherapie.

IV. Wissensstoff:

1. Medizinisch-physikalische und rechtliche Grundlagen:
 - 1.1 Grundwissen in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik
 - 1.2 Kenntnisse über den Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen einschließlich Messtechniken, Dosisabschätzungen und Kommunikationsverfahren mit den hierfür verantwortlichen Instanzen
 - 1.3 Kenntnis des Strahlenschutzes, insbesondere des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

- 1.4 Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über die Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden
- 1.5 Tierschutz
2. Kenntnisse in der diagnostischen Radiologie und Strahlentherapie bei Tieren:
 - 2.1 Anwendung und Befundinterpretation der unter Abschnitt I. aufgeführten diagnostischen Methoden
 - 2.2 Stoffwechseluntersuchungen mit stabilen Nukliden
 - 2.3 Indikationen und Methoden der Strahlenbehandlung, z.B. bei bösartigen Tumoren, einschließlich der Erstellung von Behandlungsplänen
3. Kenntnisse in der Nuklearmedizin:
 - 3.1 Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden
 - 3.2 Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen und deren Messtechnik
 - 3.3 Biometrie
 - 3.4 Anwendung ionisierender Strahlung zur Nahrungsmittelkonservierung einschließlich gesetzlicher Grundlagen
 - 3.5 Kontaminationsmöglichkeiten und Dekontaminationsverfahren.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen mit einem Aufgabengebiet gemäß Abschnitt I.1. und 2.
2. Zugelassene tier- oder humanmedizinische Kliniken, die Strahlentherapie einsetzen
3. Nuklearmedizinische Einrichtungen und/oder Isotopenlabors (z.B. Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH, Neuherberg)
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Aufgabengebieten.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Radiologie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Gebietsbezeichnung "Radiologie" erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie angerechnet werden.
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Radiologie" bleiben gültig.